vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik" mit integriertem Grünordnungsplan, Gemeinde Poxdorf, Landkreis Forchheim, M 1:1000

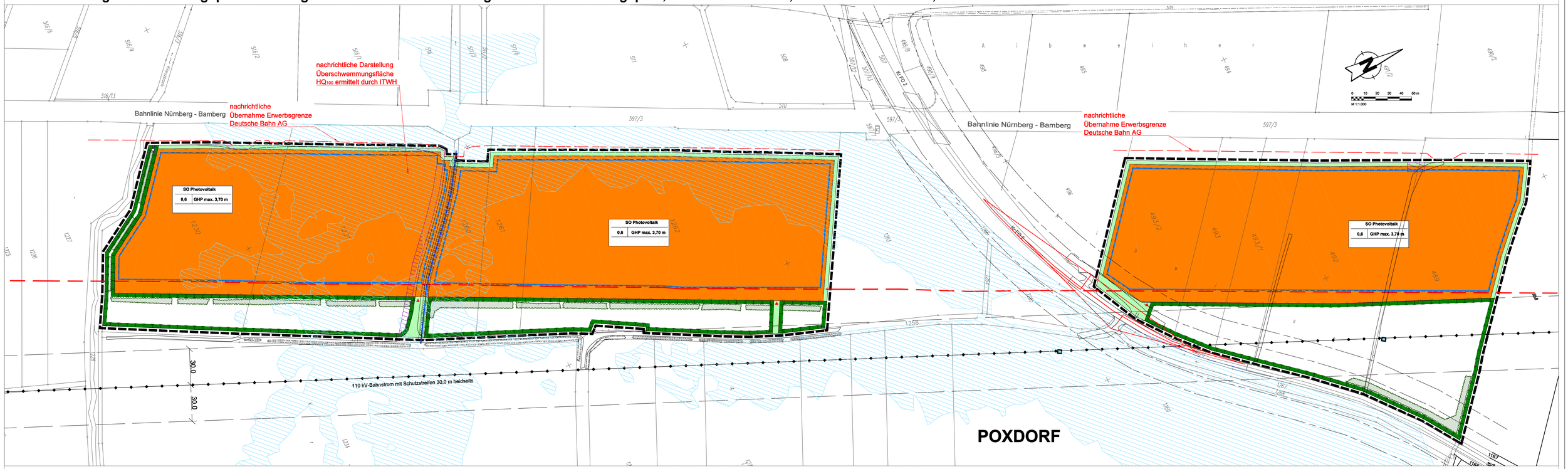

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik":

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 11.12.2017, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO); in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl S. 375)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung

0,6 — Grundflächenzahl (Beispiel)

GHP — max. zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen in Metern über dem natürlichen Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Grünflächen

Private Grünfläche

Verkehrsflächen

Einfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Graben Bestand

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Gehölzpflanzung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Zaun

ZEICHNERISCHE HINWEISE

110 m Förderkorridor für Photovoltaikanlagen (Erneuerbare - Energien Gesetz [EEG])

110 kV- Bahnstrom mit Schutzstreifen

vorübergehende zu beanspruchende Fläche der DB (nachrichtliche Übernahme)
siehe "Textliche Festsetzungen A1"

Überschwemmungsfläche HQ100 ermittelt durch ITWH (nachrichtliche Übernahme)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Das Baugebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" festgesetzt.
Für die als "vorübergehend zu beanspruchende Flächen" dargestellten Bereiche ist die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB erst zulässig, wenn die vorübergehende Inanspruchnahme abgeschlossen ist.

2. Maß der baulichen Nutzung
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend den Planeinschrieben als Höchstgrenze (GRZ, § 19 BauNVO) festgesetzt. Die Modulhöhen (GHP) sind mit 3,70 m über Gelände zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet.
Innerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen (Wechselrichterstationen) bis zu einer Höhe von 2,80 m über Gelände zulässig.

4. Führung von Versorgungsanlagen
Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

5. Pflanz- und Erhaltungsgebote
Die Flächen zur Aufstellung der Solarmodule sind als extensive Wiesenfläche auszuführen. Hier hat die Ansaat einer entsprechend geeigneten Saatgutmischung zu erfolgen. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden usw. ist untersagt. Zur Ausbringung erfolgt eine 2-malige Mahd/Jahr (erster Schnitt Anfang Juli, zweiter Schnitt Mitte September) mit Entfernung des Mähgutes. Eine extensive Beweidung (z.B. Schafe, Ziegen) ist zulässig.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Der erforderliche Ausgleichsbedarf beläuft sich insgesamt auf 30.969 m².
Im Osten und Süden (Pufferzone entlang des Kreuzbachs) des Geltungsbereiches stehen außerhalb des Zaunes ca. 35.536 m² als interne Ausgleichsflächen zur Verfügung. Hier hat die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in wiesenknopfhaltige, extensive Feuchtwiesen unter Verwendung autochthonen Saatgutes des Herkunftsgebietes 7 z.B der „Wildpflanzenmischung Feuchtwiese" für Auerstandorte der Fa. Saaten-Zeller zu erfolgen. (Aussaatmenge/ m², 5g Reinsaat und 20g Saathilfe zur Erleichterung des Ausbringens). Auf jede Form von Nährstoffeintrag, Biozideinsatz, Düngung usw., muss verzichtet werden. Es hat eine zweischürige Nutzung mit Abtransport des Mähgutes zu erfolgen. In Anpassung an den Entwicklungszyklus der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist der erste Schnitt zwischen 20. Mai und 15. Juni, der zweite Schnitt ab 15. September durchzuführen. Zwischen Mitte Juni und Mitte September darf nicht gemäht werden. Auf den zweiten Wiesenschnitt kann verzichtet werden, wenn der zweite Wiesenaufwuchs sehr schwach ausfällt. Schwere Maschinen oder intensive Beweidung sind nicht erlaubt.
Um durch locker bewachsene, ggf. sandige Bereiche den Strukturreichtum auf der Fläche weiter zu erhöhen, ist stellenweise auf eine Ansaat zu verzichten und dort Sukzession auf Rohboden zuzulassen.
Als weiterer interner Ausgleich sind im Osten des Geltungsbereichs mindestens 3-reihige Feldgehölzhecken mit Pflanzenarten aus nachfolgender Liste in den angegebenen Pflanzqualitäten zu realisieren. Der Pflanzabstand hat 1,5 x 1,5 m zu betragen. Der Anteil an Heister- und Solitärgehölzen hat mind. 15,0 % zu umfassen.

Als Mindestpflanzqualitäten gelten:
- Hei., 2xv., 125 - 150 (mB oder ohne, je nach Art und Angebot)
- VStr., 3 - 4 Tr., 60 - 100

Pflanzliste:

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Gemeiner Faulbaum	Frangula alnus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Heckenrose	Rosa canina
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

Alle Pflanzungen sind mit geeigneten Mitteln ausreichend gegen Wildverbiss zu schützen (z.B. durch Drahthosen, Wildverbissmittel, Einzäunung o.ä.). Während der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die Pflanzfläche zur Unterdrückung von Unkrautaufwuchs und zur Reduzierung der Verdunstung mit Strohmulch (Dicke ca.10 cm) abzudecken. Pflege und Unterhalt sind solange zu gewährleisten, bis die Pflanzungen auch ohne Unterstützung (insbesondere Wässern) dauerhaft überlebensfähig und somit in ihrem Bestand gesichert sind.
Für die Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial gemäß den Bedingungen der „Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern"(EAB) zu verwenden. Es ist auf das Wuchsgebiet 7 gemäß EAB zurückzugreifen. Stehen Gehölze der geforderten Wuchszone nicht in der gewünschten Art, Pflanzqualität oder Stückzahl zur Verfügung, sind alternativ autochthone Pflanzen angrenzender Wuchsgebiete (Nr. 4 oder 8) zu wählen. Eine Zertifizierung ist gegebenenfalls nachzuweisen.
Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.
Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB Art. 47 und 48.
Die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen. Für Extensivwiesen und Feuchtflächen wird hierfür nach ca. 3 Jahren eine Kontrolle der Artendeckung empfohlen, welche dann alle 5-10 Jahre wiederholt werden sollte. Für die Heckenpflanzungen sollte nach ca. 5 - 10 Jahren eine Sichtkontrolle erfolgen.

7. Artenschutz
Die Baufeldräumung hat außerhalb der Vogelbrutzeit und somit in der Zeit von Oktober bis Februar zu erfolgen.
Der Grabenbereich (Fl.-Nr. 1232) inklusive Böschungen ist während der gesamten Bauarbeiten durch einen Bauzaun vor Bereichtätigungen zu schützen.

B Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedungen
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten. Die Zäune haben einen Bodenabstand von 20 cm aufzuweisen und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
Die Einzäunung hat einen ausreichenden Abstand (min. 0,5 m) zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

2. Verkehrsflächen
Stellplätze sowie Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück sind versickerungsfähig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.

3. Farbgebung
Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig.

HINWEISE

1. Bodendenkmale
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Gräben
Die bestehenden Gräben sind während der gesamte Bauzeit vor belastenden Stoffeinträgen zu schützen.
Für Eingriffe in den Kreuzbach als Gewässer 3. Ordnung wird ein Wasserrechtsverfahren notwendig.

3. Belange der Landwirtschaft
Aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft resultierende Emissionen sind zu tolerieren.

4. Artenschutz
Sofern Rodungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

5. Altlasten
Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

6. Sichtfelder
Die im Bereich der Einmündungen eingetragenen Sichtfelder sind von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen und sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 0,80 m, über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße FO 02 überschreiten, freizuhalten.

7. Autobahn A 73
Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Hirschaid seitens der Gemeinde unter Mitteilung der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle mindestens 14 Tage vorher entsprechend anzuzeigen. Die Autobahnmeisterei Hirschaid ist an der Abnahme zu beteiligen.

8. 110-kV-Bahnstromleitung
Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Eintreiben erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens (30 m beiderseits der Leitungsachse) nur nach Prüfung (DIN VDE 0210/ EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Bezüglich des gewollten Aufwuchses im Schutzstreifen hat der Veranlasser für die Einhaltung des notwendigen Abstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein.
In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden - jeglicher Erdaushub grundsätzlich untersagt und in Ausnahmefällen nur unter bestimmten Auflagen und in Abstimmung mit der DB Energie zulässig.
Falls in einem Radius von 5 m um die Maststandorte eine Zuwegung mit befestigter Fahrbahn geplant ist, sind die Eckstiele des Masten in geeigneter Weise gegen Beschädigung durch rangierende oder von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge zu sichern, z. B. in Form einer Leitplanke.
Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb des Schutzstreifens müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der die Baustelle kreuzenden Bahnstromleitung auszuschließen ist.
Das „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH" (s. Anlage zur Begründung) ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten.
Von Freileitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z. B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Gitter, Leitungen oder Rohre) oder großflächiger Gegenstände (z. B. leitende Dächer, Tankbehälter oder große Fahrzeuge) in der Nähe von Freileitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer Freileitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und / oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenfläche und damit die Induktion zu vermindern.

9. Bahnanlage
Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Bauausführung zu gewährleisten.
Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschritten werden, ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
Die ideelle Böschungslinie ist wie folgt festgelegt:
Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schienenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe der Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn, überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngrenzlängsgrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei nichtelektrifizierten Strecken mindestens 4 Wochen und bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlage mit Last nicht vermeidbar ist, mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.
Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngrenzlängsgrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlicherfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen / an der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

Übersichtskarte ohne Maßstab

16.069.6/7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf	21.11.2016	Ba	Ku
Entwurf	31.07.2017	Ba	Ku
Änderung	11.12.2017	Ba	Ku
Änderung	-	-	-
Satzung	11.12.2017	Ba	Ku

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ
www.planungsgruppe-strunz.de

vBBP "Sondergebiet Photovoltaik", Gde. Poxdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 beschlossen, für das Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel — Datum — Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 19.12.2016 mit 20.01.2017 statt.

Siegel — Datum — Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 19.12.2016 mit 20.01.2017 statt.

Siegel — Datum — Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 31.07.2017 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 31.07.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.09.2017 mit 11.10.2017 öffentlich ausgelegt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Siegel — Datum — Bürgermeister

Die Gemeinde Poxdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.12.2017 als Satzung beschlossen.

Siegel — Datum — Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Siegel — Datum — Bürgermeister